Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf | NET New Electronic Technology GmbH

NET New Electronic Technology GmbH - im folgenden Käufer genannt

Zur Verwendung gegenüber:

1. allen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den Käufer zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Schweigen gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Vertragsabschlüsse, ohne dass diese durch ausdrückliche Erklärung einbezogen werden müssen.

Die schriftlich zwischen den Parteien niedergelegten Vereinbarungen sind abschließend. Mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

II. Bestellung

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Abschluss von Lieferverträgen (Bestellung und Annahme) sowie Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

Soweit die Bestell-Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich der Käufer hieran eine Woche nach dem Datum des Bestell-Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Käufer.

Der Käufer kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Hat der Lieferant gegenüber einer technischen Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, so wird er diese dem Käufer zusätzlich anbieten. Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten werden in diesem Fall die von ihm erbrachten Teilleistungen vergütet.

III. Zahlung, Rechnung und Lieferschein

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Umsatzsteuer, Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung sowie alle etwaigen Nebenleistungen des Lieferanten (zum Beispiel Montage, Einbau) ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Käufer ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Frist zur Zahlung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vom Käufer vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist
Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Käufer entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Käufer kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an den Käufer zu senden. Sie muss Lieferantennummer, Nummer und Datum der Bestellung (beziehungsweise des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufs), Zusatzdaten des Käufers (Kontierung), Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen. Für alle Lieferungen sind Norm-Lieferscheine (DIN 4991) zu verwenden.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

IV. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Käufer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge gilt als unverzüglich angezeigt, wenn Sie innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung beim Lieferanten eingeht.

V. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände und Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an den Käufer zurück zu geben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien wie Fertig- und Halbfertigprodukte sowie für

Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird im Auftrag des Käufers vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer, so dass der Käufer als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

Nimmt der Käufer ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung ausnahmsweise an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Käufer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalt). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und ein auf die Weiterverarbeitung verlängerter Eigentumsvorbehalt.

VI. Lieferung, Liefertermine und –fristen, Gefahrübergang

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Käufers beizulegen. Insoweit fehlende Angaben und hieraus resultierende Verzögerungen hat der Käufer nicht zu vertreten.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Wenn eine Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss.

Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Käufers bedarf.

Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Käufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.

Bis zur Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer bzw. den vom Käufer
angegebenen Empfänger, trägt der Lieferant die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auch im Falle des Versendungskaufs.

VII. Lieferverzug

Der Lieferant ist dem Käufer zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.

Der Käufer ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, maximal 5%, des jeweiligen netto- Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen, der Käufer kann daneben die Erfüllung und weiteren gesetzlichen Schadensersatz geltend machen.

VIII. Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen, die neuesten behördlichen und gesetzlichen Vorschriften sowie Umweltschutzbestimmungen, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferantenauswahl/Produktionsprozess - und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie" in ihrer jeweils gültigen Form hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Käufer nicht fest vereinbart, ist der Käufer auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Käufer den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren. Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Käufer bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen" in ihrer jeweils gültigen Form hingewiesen.

Der Lieferant erteilt außerdem sein Einverständnis für die Durchführung von Qualitätsfähigkeitsbeurteilungen durch den Käufer und/oder dessen Kunden.
Verlangt der Käufer eine solche Prüfung, zeigt der Lieferant innerhalb angemessener Frist (in der Regel ein Monat) die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher an und legt einen verbindlichen Prüftermin mit dem Käufer fest. Der Lieferant trägt die für ihn anfallenden sachlichen und personellen Kosten. Ist der Prüfgegenstand zu diesem Termin nicht prüfbereit, so gehen alle Kosten zu Lasten des Lieferanten, sofern er diese zu vertreten hat. Erfordern Mängel weitere bzw. wiederholte Prüfungen, trägt der Lieferant alle anfallenden Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt allein der Lieferant die Kosten. Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Lieferumfang und müssen zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen. Die vertraglichen Pflichten zur mangelfreien Lieferung des Lieferanten werden durch die Prüfung nicht berührt.

Soweit Behörden, die für die Endprodukte zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Käufers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Käufers bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zum Beispiel Subunternehmer) erbringen zu lassen.

IX. Mängelhaftung

Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Käufer, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten

Voraussetzungen vorliegen, und soweit nichts anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

1. Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Käufer zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- bzw. Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Käufer unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Käufer insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Käufer nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

2. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV. (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Käufer:

- nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten, Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder

- den Kaufpreis mindern.

Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (zum Beispiel bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Käufer Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Käufer seinen Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Käufer unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Käufers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß Abschnitt X. unberührt.

X. Haftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat der Lieferant den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB sowie Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferant-soweit möglich und zumutbar-unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

XI. Schutzrechte, Ursprungsland

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eins aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist, oder anderer Länder, in denen der Lieferant die Produkte herstellt oder herstellen lässt eine Verletzung von Schutzrechten darstellt.

Er stellt den Käufer und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Auf ein Verschulden des Lieferanten kommt es dabei nicht an.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenständen nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Käufers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Der Lieferant wird auf Anfrage des Käufers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

Der Lieferant bestätigt und weist auf Verlangen dem Käufer das Ursprungsland der für die Verzollung rechtserheblichen Teile des Liefergegenstands nach.

XII. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben

Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Käufers, wie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungs- mittel, ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt oder von ihm bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet oder Dritten anderweitig zugänglich gemacht werden (siehe auch Abschnitt V.).

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Käufers oder gehen in sein Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als fremdes Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den Käufer herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der geschlossenen Verträge benötigt werden.

Darüber hinaus verbleiben auch sonstige Angaben und Unterlagen im Eigentum des Käufers. Auf Verlangen des Käufers sind diese mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zur Bestellung, so hat der Lieferant alle überlassenen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert dem Käufer auszuhändigen.

XIII. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Käufer gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Käufer gelieferten Produkte einzustellen, wird der Lieferant den Käufer dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss vorbehaltlich des Abs. 1 mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

XIV. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikation-Nr. des Lieferanten anzugeben. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

XV. Allgemeine Bestimmungen

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort für die Lieferung ist das zu beliefernde Werk des Käufers. Im Übrigen ist Erfüllungsort Landsberg am Lech.

Gerichtsstand ist der Sitz des Käufers.

Stand Oktober 2019